



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

PT-KWG-40311/08/103-03

Hannover, 12.05.2026

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG)

Weiterer Abbau des KWG Abbauphase 2 2. Abbaugenehmigung (2. AG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Titel	Seite
	Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften und verwendeter Abkürzungen und Fachbegriffe	4
I	Verfügung.....	7
I.1	Gegenstand und Umfang der Genehmigung.....	7
I.2	Nebenbestimmung.....	8
I.3.	Unterlagen	8
I.3.1	Genehmigungsunterlagen.....	8
I.3.2	Sonstige Unterlagen	9
I.4	Hinweise	9
I.5	Inhaberin und Verantwortliche Personen	10
I.6	Kostenentscheidung	10
II	Begründung	11
A	Sachverhalt	11
II.1	Genehmigungsverfahren	11
II.1.1	Antrag und Unterlagen	11
II.1.2	Tätigkeit zugezogener Sachverständiger	11
II.1.3	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	11
II.1.4	Anhörung der Antragstellerin	12
II. 2	Genehmigungsgegenstand.....	12
II.2.1	Allgemeines	12
II.2.2	Ausgangszustand	12
II.2.3	Gegenstand der Abbauphase 2	13
B	Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung	14
II.3	Rechtsgrundlagen	14
II.4	Verfahrensmäßige Voraussetzungen.....	14

II.4.1 Antragstellung und Verfahrensunterlagen	14
II.4.2 Beteiligung Dritter	15
II.4.3 Behördenbeteiligung	16
II.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	17
II.5 Gesamtvorhaben und Gegenstand der 2. AG	18
II.5.1 Abbaugestattung	18
II.5.2 Verfahrensregelungen	19
II.5.3 Bewertungsmaßstab	19
II.6 Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstands der 2. AG	20
II.6.1. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtG ...	20
II.6.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG	20
II.6.1.2 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG	21
II.6.1.3 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG	21
II.6.1.4 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG	25
II.6.1.5 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG	25
II.6.1.6 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG	25
II.6.2 Ermessensausübung	26
II.6.3 Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV	26
II.7 Nebenbestimmung	26
III Kostenentscheidung	27
IV Rechtsbehelfsbelehrung	27

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften und verwendeter Abkürzungen und Fachbegriffe

Kurzfassung	Langfassung
1. SAG	1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
2. AG	2. Abbaugenehmigung
Antragstellerin / PEL	PreussenElektra GmbH
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist
AtSKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist
AtVfV	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist
BE	Brennelement
BHB	Genehmigtes Betriebshandbuch des KWG
BZD	Brennelemente-Zwischenlager Grohnde
E	Exponent, Beispiel: 1,5 E +12 bedeutet $1,5 \cdot 10^{12}$
EntsorgFondsG	Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz) vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
Genehmigungsinhaberinnen des KWG	PreussenElektra GmbH Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG

	Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG
IHAO	Instandhaltungs- und Abbauordnung (Teil des Betriebshandbuchs)
KWG	Kernkraftwerk Grohnde
mSv	s. Sv
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MW	Megawatt
RDB	Reaktordruckbehälter
SEWD	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
StrlSchG	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist
StrlSchV	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist
Sv	Sievert: Maßeinheit von Strahlendosen bei ionisierender Strahlung 1mSv = 0,001 Sv; 1µSv = 0,000001 Sv
TBH-KWG	Transportbereitstellungshalle Grohnde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VwKostG	Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
µSv/h	Mikrosievert je Stunde

ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343) geändert worden ist
---------------------------------	---

I Verfügung

**Der PreussenElektra GmbH, Ricklinger Stadtweg 123, 30459 Hannover,
der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal,
und**

der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal,

- diesen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG -

wird auf ihren Antrag die

Genehmigung

gemäß § 7 Abs. 3 AtG

zum weiteren Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde (KWG)

in Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont,

(2. AG)

in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Genehmigungsunterlagen erteilt.

I.1 Gegenstand und Umfang der Genehmigung

Es wird genehmigt:

Der Abbau des Reaktordruckbehälters sowie des Biologischen Schilds der Anlage KWG.

Der Abbau hat nach Maßgabe der Regelungen zu erfolgen, die sich aus der 1. SAG einschließlich ihrer Genehmigungsunterlagen und dem noch gültigen Genehmigungsbestand zum Betrieb des KWG ergeben, soweit diese Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt.

I.2 Nebenbestimmung

Dieser Bescheid ergeht unter der im Folgenden aufgeführten Auflage. Die in der 1. SAG aufgeführten Nebenbestimmungen bleiben davon unberührt, da sie weiterhin für Restbetrieb, Stilllegung und Abbau relevant sind:

Der Abschluss des mit diesem Genehmigungsbescheid gestatteten Abbaus ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

I.3. Unterlagen

I.3.1 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1	Schreiben der PreussenElektra GmbH vom 16.01.2024 Kernkraftwerk Grohnde (KWG) Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 (2. AG) (KWG-GEN-2024-01) A-01
2	Schreiben der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG vom 18.01.2024 Kernkraftwerk Grohnde (KWG) Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 (2. AG) (KWG-GEN-2024-01) A-02
3	Schreiben der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG vom 18.01.2024 Kernkraftwerk Grohnde (KWG) Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 (2. AG) (KWG-GEN-2024-01) A-03
4	PreussenElektra GmbH Zusammenfassende Beschreibung zur 2. Abbaugenehmigung des Kernkraftwerks Grohnde; Revision 1 vom 31.01.2025 E-01

5	PreussenElektra GmbH Konzept der Demontage des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilts, Revision 2 vom 22.08.2025 E-02
6	PreussenElektra GmbH Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Phase 2 Rückbau KWG, Revision 0 vom 22.07.2024 E-03

I.3.2 Sonstige Unterlagen

Folgende Unterlagen sind nicht Bestandteil der Genehmigung:

7	Schreiben der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 15.12.2025 Kernkraftwerk Grohnde (KWG), Sicherheitsgutachten zum weiteren Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde (Dezember 2025)
---	---

I.4 Hinweise

Hinweis 1

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für den weiteren Abbau des KWG oder für Teile davon aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Hinweis 2

Alle in den bisher ergangenen atomrechtlichen Genehmigungen, aufsichtlichen Festlegungen, Zustimmungen und Anordnungen getroffenen Festlegungen bleiben unberührt, soweit durch diese Genehmigung keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.

I.5 Inhaberin und Verantwortliche Personen

Inhaberinnen des KWG sind gemäß § 17 Abs. 6 AtG die PreussenElektra GmbH, Ricklinger Stadtweg 123, 30459 Hannover, die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal und die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal.

Die verantwortlichen Personen sind im BHB Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation (PBO)), aufgeführt. Mit der Inanspruchnahme dieser Genehmigung werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

I.6 Kostenentscheidung

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Gebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

II Begründung

A Sachverhalt

II.1 Genehmigungsverfahren

II.1.1 Antrag und Unterlagen

Die 1. SAG wurde am 06.12.2023 erteilt.

Mit Schreiben vom 16.12.2023 und 18.12.2023 hat die Antragstellerin PEL eine zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau des KWG (2. AG) beantragt (Abbauphase 2). Antragsgegenstand sind der Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds.

Dem Antrag sind die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG mit Schreiben vom 18.01.2024 sowie die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG mit Schreiben vom 18.01.2024 als weitere Antragstellerinnen beigetreten.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die mit Inanspruchnahme der 2. AG beginnende Abbauphase 2 zeitlich eingebettet in die mit der 1. SAG genehmigten Abbauphase 1 durchzuführen. Mit den unter Ziffer I.3.1-4 und I.3.1-5 aufgeführten Schreiben hat die Antragstellerin die Abbauphase 2 präzisierende Unterlagen vorgelegt.

II.1.2 Tätigkeit zugezogener Sachverständiger

Für die Begutachtung des weiteren Abbaus des KWG in Abbauphase 2 wurde die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG gemäß § 20 AtG mit der gutachterlichen Begleitung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere Fertigung eines Sicherheitsgutachtens (Unterlage Ziffer I.3.2-7), beauftragt.

Das Sicherheitsgutachten wurde mit Schreiben vom 15.12.2025 vorgelegt.

II.1.3 Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Basis der von der Antragstellerin für die 2. AG eingereichten Unterlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des weiteren Abbaus des KWG in Abbauphase 2 (Unterlage Ziffer I.3.1-6) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 23.07.2025 im gemeinsamen UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP für das Vorhaben, das den Gegenstand des Antrags auf eine 2. SAG bildet, nicht durchzuführen ist.

II.1.4 Anhörung der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 22.04.2026 wurde den Antragstellerinnen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf der 2. AG Stellung zu nehmen. Die Antragstellerinnen haben jeweils mit Schreiben vom 05.05.2026 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung in der vorliegenden Fassung haben.

II. 2 Genehmigungsgegenstand

II.2.1 Allgemeines

Der Abbau des KWG erfolgt in zwei Phasen (Abbauphase 1 und Abbauphase 2), die sich zeitlich überlappen und somit teilweise parallel ablaufen sollen. Die Abbauphase 2 umfasst den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds. Die vorliegende 2. AG behandelt die auf die Abbauphase 2 zutreffenden, unter Ziffer I.1 beschriebenen Belange. Darüberhinausgehende Änderungen zum Gesamtvorhaben wurden nicht beantragt.

II.2.2 Ausgangszustand

Mit Bescheid vom 06.12.2023 wurde der Antragstellerin die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des KWG (1. SAG) erteilt; dabei wurde neben der Gestattung der Abbauphase 1 das Gesamtvorhaben (die insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 19b AtVfV) konzeptionell genehmigt. In diesem Zuge wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Seit Zustimmung zur Inanspruchnahme der 1. SAG am 18.01.2024 befindet sich das KWG im Restbetrieb und wird entsprechend dem genehmigten Umfang in der Abbauphase 1, die sich in die Abschnitte 1A, 1B und 1C gliedert, abgebaut (vgl. Ziff. A.II.2.2 der 1. SAG, S. 38 ff.). Die Anlage ist mittlerweile frei von Brennelementen und Kern-

brennstoff und befindet sich in Teilphase 1C. Die noch einzuhaltenden Schutzziele reduzieren sich damit auf den Einschluss der noch verbliebenen radioaktiven Stoffe und die Begrenzung der Exposition.

II.2.3 Gegenstand der Abbauphase 2

In Abbauphase 2 werden der Reaktordruckbehälter und der Biologische Schild des KWG abgebaut. Die Abbauphase 2 integriert sich zeitlich und inhaltlich in die laufende Abbauphase 1C, so dass sich beide Abbauphasen zeitlich parallel vollziehen, wobei die Abbauphase 2 vor der Abbauphase 1C beendet wird.

Der Abbau des KWG in Abbauphase 2 erfolgt entsprechend den für das Gesamtvorhaben in der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, insbesondere mit den Vorgaben zur Sicherstellung der Rückwirkungsfreiheit der Maßnahmen auf die sicherheitstechnisch wichtigen Systeme des KWG sowie auf die benachbarten atomrechtlichen Anlagen am Standort.

Mit dem fortschreitenden Abbau des KWG bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung werden nach und nach sämtliche Systeme ihre Notwendigkeit verlieren und können stillgesetzt und abgebaut werden.

B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung

II.3 Rechtsgrundlagen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 24 Abs. 2 AtG i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den weiteren Abbau einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG gelten sinngemäß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AtG). Das Verfahren ist im Atomgesetz und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Zusätzlich sind das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Atomrechtliche Entsorgungsverordnung einzuhalten.

Die genehmigungsbehördliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt auf Basis der Stellungnahme der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und eigener Erkenntnisse. Die vorliegende 2. AG kann mit der in Ziffer I.2 festgesetzten Auflage erteilt werden, weil

- die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG i. V. m. Abs. 2 AtG im Hinblick auf den Gegenstand der 2. AG erfüllt sind,
- im Rahmen des Versagungsermessens nach § 7 Abs. 2 AtG keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten 2. AG entgegenstehen und
- die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind (§ 14 AtVfV).

II.4 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der 2. AG liegen vor. Das Genehmigungsverfahren einschließlich der UVP-Vorprüfung nach § 2a Abs. 1a AtG wurde nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AtG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt.

II.4.1 Antragstellung und Verfahrensunterlagen

Der Antrag entspricht den Erfordernissen des § 2 AtVfV. Die im Zuge des Verfahrens vorgelegten ergänzenden Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 At-

VfV. Die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV für den Sicherheitsbericht geforderten Angaben für die Abbauphase 2 sind in Unterlage Ziffer I.3.1-4 i. V. m. dem Sicherheitsbericht der 1. SAG (Unterlage Ziffer I.3.1-9 der 1. SAG) enthalten. Die gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPg für die UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen wurden mit Unterlage Ziffer I.3.1-6 vorgelegt.

II.4.2 Beteiligung Dritter

Von der Beteiligung Dritter sowie der grenzüberschreitenden Beteiligung Dritter wird abgesehen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AtVfV kann, wenn eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt ist, von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die zu einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung geführt hätte, war für die Abbauphase 2 nicht erforderlich (siehe Abschnitt II.4.4). Der Sicherheitsbericht (siehe Ziffer I.3.1-9 der 1. SAG), der im Rahmen der zur 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde lag, beschreibt gemäß den Vorgaben des § 19b AtVfV die insgesamt bei der Stilllegung und dem Abbau des KWG geplanten Maßnahmen. Er enthält außerdem alle Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV und damit u. a. die zu betrachtenden Ereignisse, die zu Auswirkungen auf Dritte führen können. Die Abbauphase 2 wurde im Sicherheitsbericht (Ziffer I.3.1.-9 der 1. SAG) beschrieben und abdeckend betrachtet. Zusätzliche oder andere Umstände, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und die in einem Sicherheitsbericht für die Abbauphase 2 darzulegen wären, können ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AtVfV). Alle diesbezüglichen Aspekte wurden bereits im Zuge der 1. SAG vorläufig geprüft. Neue Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich und nicht zu erwarten.

Eine Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AtVfV ist nicht erforderlich. Durch den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds des KWG kommt es zu keiner Erhöhung von genehmigten Aktivitätsabgaben

oder Immissionen. Sicherheitstechnische bedeutsame Änderungen an der Konzeption der Anlage ergeben sich durch die Abbauphase 2 nicht und die für die Beherrschung von Ereignissen erforderlichen Systeme werden weiterhin betrieben.

Von einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen. Folgende Erwägungen sind hierfür maßgeblich: Die Abbauphase 2 entspricht den insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der für die 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert wurden. Die begrenzten Handlungen, die jetzt den Antragsgegenstand bilden, finden im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz Dritter statt, die umfassend mit der 1. SAG festgelegt wurden. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind insofern keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Eine Betroffenheit Dritter oder gar Rechtsverletzungen speziell durch den beantragten Genehmigungsgegenstand können von vornherein ausgeschlossen werden. Das Interesse der Antragstellerin und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde an einer zügigen Verfahrensdurchführung (§ 7 Abs. 3 Satz 4 AtG) überwiegt ein mögliches Interesse (nichtbetroffener) Dritter an einer Artikulation in einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Weitem.

Die im Rahmen der 1. SAG durchgeführte Prüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen hatte ergeben, dass eine Unterrichtung von Behörden der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Alt. 1 AtVfV in der zum Zeitpunkt der Erteilung der 1. SAG maßgebenden Fassung nicht erforderlich war, da eine relevante Exposition der dortigen Bevölkerung oder Umwelt nicht zu besorgen war (Ziffer B. II.4.4 der 1. SAG). Da durch die Abbauphase 2 keine Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen erfolgt, ist auch für diese 2. AG eine grenzüberschreitende Beteiligung Dritter (§ 7a AtVfV) nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten wurden in der durchgeführten UVP zur 1. SAG betrachtet.

II.4.3 Behördenbeteiligung

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Dies geschah vorbereitend im Rahmen des Gesamtvorhabens zur 1. SAG. Es ergeben sich durch die Abbauphase 2 keine zusätzlichen Umstände, die eine erneute Behördenbeteiligung geboten hätten.

II.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Abbauphase 2 wurde als Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG, § 2a Abs. 1a AtG).

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die Behörde muss im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermitteln, ob einzelne Abbaumaßnahmen („Änderung“) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Bereits vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen bezieht die Behörde in die Vorprüfung mit ein (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin die Unterlage Ziffer I.3.1-6 eingereicht.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und hatte zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei der Prüfung wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Erteilung der 1. SAG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung samt FFH-Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung und Vorprüfung des besonderen Artenschutzes, welche die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG zum Gegenstand hatte, miteinbezogen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Daraus ergab sich, dass der in Abbauphase 2 beantragte Abbau des Reaktordruckbehälters sowie des Biologischen Schilds keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, da er Bestandteil der bereits bewerteten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks KWG ist und damit im Rahmen der Durchführung der Abbauphase 2 keine weiteren Umweltauswirkungen - über die bereits im Rahmen der 1. SAG betrachteten und bewerteten hinaus - auftreten. Auch eine neue Faktenlage (z. B. Umweltauswirkungen, Zustand der Schutzgüter), die bezüglich der Abbauphase 2 zu einem anderen Befund führen könnte, ist nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 23.07.2025 im UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des MU veröffentlicht.

II.5 Gesamtvorhaben und Gegenstand der 2. AG

Das Gesamtvorhaben umfasst die Stilllegung und den Abbau des KWG in den Abbauphasen 1 und 2. Mit der Inanspruchnahme der 2. AG können Reaktordruckbehälter und Biologischer Schild in Abbauphase 2 als Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen abgebaut werden.

1. SAG und 2. AG und der Genehmigungsbestand ergänzen sich als genehmigungsrechtliche Grundlage für die Maßnahmen zum Abbau, die nun auch die Abbauphase 2 einschließen. Zum Genehmigungsbestand gehören diejenigen Regelungen, die bereits vor der Erteilung der 1. SAG für den Betrieb des KWG festgelegt wurden und weiterhin gelten (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG und Ziffer B II.5 der 1. SAG).

Eine der wesentlichen Aufgaben im Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer weiteren AG – nach der 1. SAG - besteht darin, zu verifizieren, inwieweit die jetzt zu beurteilenden Maßnahmen bereits durch den Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) abgedeckt sind. Gleiches gilt im Hinblick auf Antragsbindung und Bestandskraft im Verhältnis von 2. AG zu 1. SAG, soweit sich die geplanten Maßnahmen der Abbauphase 2 im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen halten.

II.5.1 Abbaugestattung

Die 2. AG gestattet als Abbauphase 2 den Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild des KWG.

Die behördliche Prüfung zum originären Regelungsgegenstand der 2. AG hat ergeben, dass sowohl der Reaktordruckbehälter als auch der Biologische Schild zur Beherrschung der zu unterstellenden Ereignisse nicht relevant sind und keine sonstige sicherheitstechnische Funktion haben, insbesondere nicht zum Betrieb des Kontrollbereiches, der Aktivitätsrückhaltung und dessen Überwachung beitragen und auch nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.

Der Reaktordruckbehälter und der Biologische Schild können daher unter Beachtung der bestehenden Verfahrensregelungen und der Vorgaben der IHAO abgebaut werden. Soweit die 2. AG den Abbau gestattet (Tenor Ziffer I), lässt dies die bestehenden Verfahrensregelungen aus dem Genehmigungsbestand, auch ergänzt durch die 1. SAG (Ziffer A II.2.2.4 S. 43 f., Ziffer B II.6.1.3 S. 67 f. der 1. SAG), unberührt. Die in diesem Rahmen zulässigen Abbaumaßnahmen werden lediglich um den Reaktordruckbehälter und den Biologischen Schild erweitert.

II.5.2 Verfahrensregelungen

Die mit der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, die dem Gesamtvorhaben zugrunde liegen (insbesondere Auflagen in Ziffer I.2 der 1. SAG, Anpassung des BHB (Ziffer I.2-2.2 der 1. SAG) gemäß Unterlage Ziffer I.3.2-37 der 1. SAG) gelten auch für die Abbaumaßnahmen in Abbauphase 2.

II.5.3 Bewertungsmaßstab

Auch wenn § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf § 7 Abs. 2 AtG verweist, ist der Ausgangssachverhalt dafür, ob die nach dem Bewertungsmaßstab des Stands von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, bei einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung bzw. Abbaugenehmigung ein anderer.

Bei der Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer kerntechnischen Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AtG) geht es letztlich darum, dass die fertige Anlage so betrieben werden kann, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Bei Stilllegung und Abbau einer Anlage geht es dagegen nicht darum, ob das Endprodukt schadlos betrieben werden kann, sondern darum, ob der Prozess auf dem Weg zu einem zweifelsfrei schadlosen Endzustand in Gestalt einer kontaminationsfreien bzw. freigabefähigen Betonstruktur so geplant ist, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Prozessschritt bereits Jahre im Voraus geplant werden kann. Dies wäre auch wenig sinnvoll, da zukünftige technische Entwicklungen und Erfahrungen unberücksichtigt bleiben würden. Ebenso bliebe dann sich erst aus dem Erfahrungsrückfluss im Zuge des fortschreitenden Abbaus ergebendes Optimierungspotenzial, insbesondere zur Umsetzung der Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung (§ 8 StrlSchG), ungenutzt.

Die Prüfung beschränkt sich daher darauf, ob die Projektplanung erwarten lässt, dass schädliche Auswirkungen ausgeschlossen sind und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Verfahren sicherstellen, dass die atomrechtliche Aufsichtsbehörde jederzeit in Planungen eingreifen kann, deren Realisierung eine Schutzzielgefährdung besorgen ließe. Dieser Prüfauftrag ist auch für die Abbauphase 2 im Wesentlichen mit der Betrachtung der insgesamt geplanten Maßnahmen in der 1. SAG abgearbeitet.

II.6 Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstands der 2. AG

II.6.1. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtG

Die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf den Abbau eines Kernkraftwerks sinngemäß anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind erfüllt. Gründe, vom Versagungsermessen des § 7 Abs. 2 AtG Gebrauch zu machen, sind nicht ersichtlich.

II.6.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die 2. Abbauphase beinhaltet keine Änderungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder hinsichtlich verantwortlicher Personen. Der bisher geltende Stand der getroffenen Regelungen wird nicht geändert, sondern auch auf den Genehmigungsgegenstand nach II.2.3. erstreckt.

Genehmigungsinhaber sind die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG und die PreussenElektra GmbH. Die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. und die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG haben die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Betriebsführerschaft ergeben, vertraglich auf die PEL übertragen. Die Tätigkeit der Geschäftsführung der PEL obliegt ihren Geschäftsführern.

Es liegen weiterhin keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des weiteren Abbaus des KWG benannten verantwortlichen Personen ergeben.

Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten, der Erhalt der Fachkunde und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus sind im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer. B II.6.1.1 S. 64 der 1. SAG), enthalten und können für die 2. Abbauphase ebenfalls angewandt werden. Personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind weiterhin nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

II.6.1.2 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die 2. Abbauphase beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf die beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen. Der bisher geltende Stand der getroffenen Regelungen wird nicht geändert, sondern auch auf den Genehmigungsgegenstand nach II.2.3. erstreckt.

Die Zuordnung zum Kreis der sonst tätigen Personen, Erwerb bzw. Erhalt der notwendigen Kenntnisse und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus sind im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands enthalten und können für die 2. Abbauphase ebenfalls angewandt werden. (Ziffer B II.6.1.2 S. 65 der 1. SAG).

II.6.1.3 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den weiteren Abbau des KWG in Abbauphase 2 ist getroffen. Der seit Inanspruchnahme der 1. SAG im Januar 2024 laufende Abbau des KWG hat mittlerweile den Abschnitt 1C erreicht. Sämtliche Brennelemente sowie evtl. noch in Sonderbrennstäben vorhandener Kernbrennstoff wurden aus der Anlage entfernt und der Anlagenzustand der Kernbrennstofffreiheit wurde erreicht. Damit verbleiben bis zur Entlassung des KWG aus der atomrechtlichen Überwachung noch die Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Exposition“. Diese beiden noch verbleibenden Schutzziele werden durch die weiter bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen des KWG sowie administrativ durch die Einhaltung der Vorschriften des Strahlenschutzrechts sichergestellt.

Darüber hinaus gewährleisten die auch in Abbauphase 2 einzuhaltenden Verfahrensregelungen die erforderliche Schadensvorsorge entweder durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) oder durch die schon im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügten Regelungen (s. o. Ziffer B II.5.1 und II.5.2).

Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit

Die Systeme, die zur Beherrschung der zu unterstellenden Ereignisse beim Abbau des KWG benötigt werden, werden auf der Grundlage des Genehmigungsbestands weiter betrieben.

Beim Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild, so wie in Unterlage Ziffer II.1.3 beantragt und in der 2. AG festgelegt, ist die erforderliche Schadensvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG) gewährleistet. Die Prüfung als originärer Genehmigungsgegenstand der 2. AG hat ergeben, dass Reaktordruckbehälter und Biologischer Schild abgebaut werden können, da sie nur für den Leistungsbetrieb des KWG relevant waren und keine sicherheitstechnische Bedeutung für den Restbetrieb aufweisen. Sie sind auch nicht erforderlich für den weiteren Abbau des KWG.

Darüber hinaus gewährleisten die einzuhaltenden Verfahrensregelungen die Rückwirkungsfreiheit durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) und durch im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügte Regelungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). So darf der Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild in Abbauphase 2 nur nach Maßgabe der Regelungen des BHB erfolgen.

Soweit Abbaumaßnahmen im Zuge der Abbauphase 2 abbauspezifische Änderungen des Betriebsreglements erfordern sollten, können diese entsprechend den Festlegungen des bestehenden Aufsichtsverfahrens nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde in das BHB übernommen werden. Diese Änderungen bestünden aber nicht in der Festlegung neuer Verfahrensweisen, betreffen also nicht materiell die Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge, sondern sie unterwerfen im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen das um Reaktordruckbehälter und Biologischen Schild erweiterte Abbauportfolio dem bestehenden Regime aus Genehmigungsbestand und 1. SAG. Die vorhandenen Regelungen sind auch geeignet, auf die Abbaumaßnahmen, die Gegenstand der aktuellen Genehmigung sind, erstreckt zu werden.

Bei allen Abbaumaßnahmen werden die potentiellen sicherheitstechnischen Rückwirkungen auf den Restbetrieb des KWG sowie auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen am Standort, BZD und TBH, geprüft. Dies wurde bereits in den Unterlagen Ziffern I.3.1.11 und I.3.1.12 der 1. SAG dargelegt. Eine Freigabe von Tätigkeiten erfolgt nur, wenn unzulässige Rückwirkungen auf den Betrieb des KWG, des BZD und die TBH ausgeschlossen sind.

Strahlenschutz innerhalb der Anlage

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Strahlenschutz innerhalb der Anlage angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die

1. SAG ergänzt, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Exposition“ werden, sofern sie den Strahlenschutz innerhalb der Anlage betreffen, durch die Regelungen im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands gewährleistet. Diese stellen die Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung (§ 8 StrlSchG) sicher und decken auch die abbauspezifischen Anforderungen ab, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der 2. AG besteht (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung, Exposition im bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung und Exposition im bestimmungsgemäßen Restbetrieb angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Gesundheitliche Schäden der Bevölkerung durch Exposition aus Direktstrahlung und aus der Exposition aus den Ableitungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind auch beim Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds nach praktischer Vernunft weiterhin ausgeschlossen.

Die Exposition in der Umgebung des KWG aus Direktstrahlung ist praktisch vernachlässigbar, da die Abschirmwirkung der Gebäude weiterhin besteht und auch während des Abbaus von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild erhalten bleibt. Denn die bauliche Integrität der Gebäude wird durch die Abbautätigkeiten auch in Abbauphase 2 nicht vermindert, sondern bleibt erhalten (insbesondere Statik und Wandstärke).

Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die maßgeblichen Ereignisse, d. h. die Auslegungsstörfälle (§ 1 Abs. 18 StrlSchV) und die auslegungsüberschreitenden Ereignisse der Sicherheitsebene 4, wurden von

der Antragstellerin bereits im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben betrachtet (Unterlage Ziffer I.3.1.18 der 1. SAG). Es wird kein Regelungsbedarf auf Ebene der 2. AG aufgeworfen (Ziffer I.3.1.4. und I.3.1.5 dieses Bescheids).

Die Nachweise der Beherrschbarkeit sämtlicher zu unterstellenden Ereignisse behalten auch beim Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild in Abbauphase 2, der sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen hält, weiterhin ihre Gültigkeit (Ziffer II. 2.2.2 S. 40, II.2.2.9 S. 52, B II.6.1.3 S. 71 der 1. SAG). Denn auch durch den in Abbauphase 2 festgelegten Abbauumfang (Tenor Ziffer I., Unterlage Ziffer I.3.1.4) und die den Abbau weiterhin leitenden Verfahrensregelungen ist sichergestellt, dass der Abbau ohne Rückwirkung auf zur Ereignisbeherrschung erforderliche Systeme und Komponenten erfolgt. Dass die Randbedingungen der Expositionsrechnungen der Ereignisanalyse der insgesamt geplanten Maßnahmen eingehalten werden, ist durch das gestufte Anzeigeverfahren für Stillsetzungen und Demontagen sichergestellt.

Behandlung radioaktiver Reststoffe, Entsorgung radioaktiver Abfälle und Freigabe

Die beim Abbau zu erwartenden Reststoffmassen wurden plausibel abgeschätzt. Die im Abfall- und Reststoffkonzept beschriebenen Behandlungsverfahren sind zum Teil schon aus dem Leistungsbetrieb und dem bisherigen Abbau bekannt und bewährt. Soweit sie im KWG noch nicht angewendet wurden, führt die Antragstellerin plausibel aus, diese bereits in anderen Abbauprozessen anzuwenden, dies ist der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde aus anderen Abbauprojekten bekannt. Die Übertragbarkeit der Eignung der Verfahren auf die Anlage KWG steht nicht in Zweifel.

Die für die Entsorgung radioaktiver Abfälle beschriebene Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Durch die geplante Inbetriebnahme der bereits errichteten TBH-KWG schafft die Antragstellerin die Voraussetzungen, Abfälle bis zu deren Abruf in ein Bundesendlager am Standort sicher zwischenzulagern.

Alle für die betriebliche Umsetzung relevanten Aspekte der Freigabe gemäß §§ 31 - 42 StrlSchV sind in der bestehenden Abfall- und Reststoffordnung festgelegt.

Die Abbauphase 2 beinhaltet auch hinsichtlich der Freigaberegeln keine Änderungen, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vorhabenplanung für diese Abbauphase besteht darin, den RDB und den biologischen Schild so zu zerlegen, dass die Schnittstücke

nach den allgemeinen Regeln für schwach- und mittelaktive Abfälle konditioniert und verpackt werden können, soweit keine Freigabe möglich ist.

Die Einhaltung der Freigabewerte der §§ 31 - 42 StrlSchV stellt sicher, dass durch freigegebene Stoffe keine unzulässige Exposition der Bevölkerung verursacht wird. Die der Antragstellerin erteilten Freigabebescheide regeln den Ablauf des Freigabeverfahrens für das KWG. Das Verfahren unterscheidet sich nicht von der bereits im bisherigen Abbau etablierten Vorgehensweise.

II.6.1.4 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen ist getroffen.

Die Deckungssumme in Höhe von 80 Millionen Euro wurde zuletzt mit dem Bescheid über die Festsetzung der Deckungsvorsorge für das Kernkraftwerk Grohnde vom 05.05.2025 festgesetzt. Die Deckungsvorsorge hat die Antragstellerin durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und durch eine Solidarvereinbarung mit den übrigen Betreibern von Kernkraftwerken in Deutschland nachgewiesen.

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was die Deckungsvorsorge angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG von Relevanz wären. Die jetzt genehmigten Tätigkeiten sind von der Deckungsvorsorge „für das Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde“ mit umfasst.

II.6.1.5 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, die für die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG von Relevanz wären, ebenso wie bei der 1. SAG (Ziffer B.II.6.1.5 S. 73 der 1. SAG).

II.6.1.6 Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG betrifft die Standortauswahl und kommt daher im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG nicht zur Anwendung.

II.6.2 Ermessensausübung

Die Erteilung der beantragten Genehmigung steht in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 AtG im Ermessen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und kann von dieser auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG im Einzelfall versagt, eingeschränkt oder an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 AtG normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen Umständen notwendig ist.

Die Sachprüfung kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung dieser Genehmigung vorliegen. Umstände, die Veranlassung geben würden, von dem nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Versagungsermessen Gebrauch zu machen, haben sich weder aus dem Genehmigungsverfahren noch aus der UVP-Vorprüfung ergeben.

In den Ermessenserwägungen ist insbesondere berücksichtigt worden, dass in dem für die Erteilung dieser Genehmigung gebotenen Rahmen für eine Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle gesorgt ist (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AtG).

II.6.3 Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, die der Erteilung der 2. AG nach der Verfahrensvorschrift des § 14 AtVfV entgegenstünden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abbauphase 2 entsprechen den insgesamt geplanten Maßnahmen. Sie unterscheiden sich in ihrer Art nicht von bereits genehmigten Tätigkeiten (Ziffer B II.6.3 S. 74 f. der 1. SAG).

II.7 Nebenbestimmung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG können Genehmigungen zum Erreichen der Schutzzwecke des Atomgesetzes inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

Die Nebenbestimmungen der 1. SAG gelten unverändert fort.

Die folgende Nebenbestimmung wird insbesondere zur Erreichung der in § 1 AtG genannten Ziele erlassen und nachstehend weiter begründet:

Die unter Ziffer I.2 erlassene Auflage verpflichtet die Antragstellerin, den Abschluss der mit der 2. AG genehmigten Maßnahmen anzuzeigen. Dies ist erforderlich, da die Abbauphase 2 sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Abbaureihenfolge in die Abbauphase 1C eingebettet ist und der Abschluss der Abbauphase 2 Voraussetzung für den Abschluss der Abbauphase 1C ist, an deren Ende die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung steht.

III Kostenentscheidung

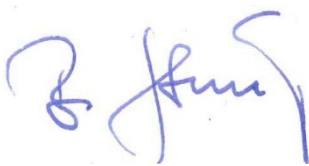
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AtSKostV i. V. m §§ 9, 13 VwKostG.

Die Kostenfestsetzung (Gebühren und Auslagen) erfolgt in gesonderten Bescheiden.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg, erhoben werden.

Im Auftrage



Dr. Lensing